

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

**Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Vomberg,
Zeppelinallee 73, 60487 Frankfurt am Main
Tel. 069/9521870, Fax: 069/ 95218725**

- einerseits – (nachstehend “**der Rechtsanwalt**”)

und

Wolfgang Vomberg, Zeppelinallee 73, 60487 Frankfurt am Main

- andererseits – (nachstehend “**der Auftraggeber**”)

In der Sache gegen

wegen Allgemein

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

1. Für jede der nachfolgend aufgeführten besonderen gebührenrechtlichen Angelegenheiten wird eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 2,0 vereinbart. Die Auslagenpauschalen pro Angelegenheit betragen außergerichtlich und gerichtlich je 30,00 € netto. Eine Verrechnung von Geschäftsgebühren mit gerichtlichen Vertretungsgebühren findet nicht statt.
2. Für nachstehend aufgeführte besondere Angelegenheiten werden folgende Mindestwerte vereinbart:
 - a) Ehesache/Versorgungsausgleich/Geschiedenenunterhalt:
 - b) Ehwohnung/Haushaltsgegenstände:
 - c) Trennungunterhalt:
 - d) Steuern.:

Sollten die gesetzlichen Werte höher sein, gelten diese.

3. Sämtliche Kosten für Fotokopien/Ablichtungen werden entgegen VV Nr. 7000.1 RVG mit 0,50 € netto/Stück vereinbart.
4. Bezüglich Reisekosten und Abwesenheitsgeldern wird folgendes vereinbart:
5. Der Rechtsanwalt behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der

Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Soweit der Rechtsanwalt Kosten verauslagt (z.B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungspauschalen etc.) sind diese vom Mandanten zu erstatten.

7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.
8. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei allen Vergütungen und Auslagen die Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe in Ansatz zu bringen ist.
9. Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Frankfurt am Main, den

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift/Firmenstempel Auftraggeber